

Der Seeneid und die burgenländische Neusiedler Seeverordnung: Nicht verfassungswidrig!

von Josephine Papst*

Da wird in einem österreichischen Bundesland, das noch nicht zu einem Covid-19-Brennpunkt aufstieg, eine Verordnung zu eben dessen Vermeidung in Kraft gesetzt, und schon erschallt der Aufschrei eines Verfassungsrechters, der deren Verfassungskonformität bestreitet, um den politischen Streit in der durch die todbringende Pandemie herbeigeführte Staatsexistenzkrise anzufeuern.

Worum geht es? Der Landeshauptmann des Burgenlandes Hans Peter Doskozil erließ eine befristete Präventionsverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung eines inzwischen bekanntermaßen hochansteckenden Virus. Konkret geht es um das Betretungsverbot von Seebädern, Stegen, Seehütten und von Hafen- und Slipanlagen zum Zweck der Ein- und Auswasserung sowie um ein Inbetriebnahmeverbot von Wasserfahrzeugen aller Art auf den Gewässern. Dieses Verbot gilt für den Zeitraum vom 16. bis 30. April 2020. Die Ausnahmen des generellen Verbots betreffen die Seeansässigen und Bewohner in einem Umkreis von 15 km. Zudem können auf Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde weitere Ausnahmen vom Verbot genehmigt werden, um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden. Die Rechtsgrundlage ist § 2 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020.¹

* Mag.Dr.phil. Josephine Papst, *Freischaffende Philosophin und Wissenschaftstheoretikerin*,
E-Mail: josephine.papst@indexicals.ac.at - Homepage: <http://www.indexicals.ac.at>.

1 Landesgesetzblatt für das Burgenland: 24. Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 16. April 2020, mit der anlässlich des Ausbruchs des Coronavirus das Betreten von Seebädern, Stegen, Seehütten und Hafenanlagen bei Gewässern untersagt wird, ausgegeben am 16. April 2020. In der Folge abgekürzt als: Burgenländische Seeverordnung. Link: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Corona/LGBI_24-2020_Betretungsverbot_von_Seebaedern_Stegen_Seehuetten_und_Hafenanlagen_bei_Gewaessern.sig.pdf. Sowie das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020. In der Folge abgekürzt als: Covid-19 Bundesgesetz.

Dies ließ die Gemüter der Politiker hochgehen: Ausgesperrt! Der Grün-Vizekanzler Werner Kogler stößt sich am burgenländischen Alleingang, denn so vor Journalisten am 17. April 2020: "Es wäre gut, wenn wir bei vergleichbaren Lebensbereichen in Österreich einheitlich vorgehen, ... Und es hat sich mir noch nicht erschlossen, dass sich das Coronavirus in Burgenland anders verhalten sollte als in Kärnten." Ja, das biologische Verhalten des Virus', das sich der Menschen als Transportmittel zu seiner Verbreitung bedient, scheint noch nicht so richtig verstanden worden zu sein. Abgesehen davon berücksichtigt der Grün-Vizekanzler nicht, dass es in jedem Bundesland unterschiedliche Interessen gibt, vor allem wirtschaftliche. Wenn er Kärnten erwähnt, so haben diese wunderschöne Seen, doch sind diese wirtschaftlich so derart interessant, dass es sehr schwer wäre, die Kärntner vom burgenländischen Modell zu überzeugen, und zwar solange, bis nicht eine ähnliche Situation wie in der „Arlbergregion“ eintritt. Dann käme eine Präventionsmaßnahme wohl zu spät. Dass jedoch auch die Grünen zuallererst an wirtschaftlichen Profit denken, demonstrieren die Aussendungen von deren Burgenlandlandessprecherin Regina Petrik. „Überschießend und überhastet“, seien sie nach deren Grüner Auffassung, „treffe die Gemeinden, Polizisten, Gewerbetreibenden und Touristen unvorbereitet“ und dann noch die verlorene Marktankurbelung: "Da geben wir mit beiden Händen Millionen für die Burgenlandwerbung aus und jagen dieselbe Zielgruppe dann wieder weg.“ Das ist Grün im Burgenland! Das ist auch Türkis, Neublau, Neo und Blau – die Stimme der Neuen Einheitsfront – NE! So behauptet der ÖVP-Klubobmann Markus Ulram offensichtlich ohne Kenntnis der Inhalte der Verordnung, dass sie „weder praktikabel, noch exekutierbar“ sei. Als einen „manifestierten Burgenländerwitz schlechthin“ wird sie vom DAÖ-Obmann Karl Baron ganz salopp bezeichnet, um dem sozialistischen Landeshauptmann Hans Peter Doskozil zu unterstellen, dass es ihm nur um persönliches Eigeninteresse ginge. Den Neos fehlt ein diesbezüglich von oben ergangener Befehl. Denn so begründet der stellvertretende Klubobmann Nikolaus Scherak in einer Aussendung sein Missfallen an der Verordnung, da die Region Neusiedler See nicht unter Quarantäne stehe und die angefeindete Verordnung somit „eine völlig unsachliche und damit unzulässige Freiheitsbeschränkung“ und damit eine Verfassungswidrigkeit darstelle. *Freiheitsbeschränkung* lautet der politische Aufschrei. Ja, einen passenden Ausdruck zu finden, ist mehr als schwierig! Denn was wäre die Freiheit, die mit der Neusiedler Seeverordnung beschränkt wird? Und wessen Freiheit wird beschränkt? Sind das nicht die ersten sozialen Übungen im

Kindergarten, dass nicht jeder alles und immer besitzen kann? Die Neue Einheitsfront – NE – fordert auf dieser Grundlage die sofortige Zurücknahme der Verordnung.

Lautstark und vehement gestützt wird diese Verordnungsrücknahmeforderung insbesondere auch von weiteren regionalen politischen Akteuren, wie dies der Burgenländischen und Niederösterreichischen Volkszeitung sowie Gratisblättern wie HEUTE usw. zu entnehmen ist.

Wer schleudert den Verfassungswidrigkeitshammer herum? Laut dem Bericht in „Die Presse – Burgenland“ vom 17. April 2020 folgen die Neos mit ihrer „Freiheitsbeschränkungs- und Verfassungswidrigkeitsbehauptung“ der Argumentation des Verfassungsrechtsprofessors Heinz Mayer.² Eine schlüssige Argumentation ist jedoch weder der Berichterstattung in der Presse noch dem ORF-Burgenland Interview³ zu entnehmen. Vielmehr werden stattdessen einige hingeworfene Behauptungen wiederholt abgedruckt. Diesen zufolge hält der Verfassungsrechtsprofessor „die Zutrittsbeschränkungen jedenfalls für unzulässig“, da es sich um eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit handle, die im Sinne des Gesundheitsschutzes möglich sei, nicht jedoch basierend auf dem Kriterium des Wohnsitzes; dieses sei „unsachlich“ und habe "mit Gesundheitsschutz nichts zu tun".⁴ Trifft Mayers Unsachlichkeitsbehauptung tatsächlich zu?, werden Sie sich fragen, und was beinhaltet diese, um gerechtfertigterweise auf eine Verfassungswidrigkeit schließen zu können?

Die rechtswissenschaftliche Unterstützung der sich in Frage gestellten politischen NE-Furiosi der NE durch den Verfassungsrechtsprofessor Heinz Mayer findet seine Fortsetzung in zwei Lösungsvorschlägen, wie es verfassungsmäßig hätte richtig gemacht werden sollen. So geht aus dem eben genannten Interview hervor: „Es wäre möglich, die Zahl der Personen, die eingelassen werden, zu beschränken oder die Seebäder ganz zu sperren.“⁵

Worin damit die sachlich zielführende Lösung bestanden hätte, wird nicht ausgeführt oder

2 Vgl. APA: *Verfassungswidrig, überschießend, nicht praktikabel: Mehr Kritik an Neusiedlersee-Sperre*, in: Die Presse – Burgenland – online, 17. April 2020. Link: <https://www.diepresse.com/5801524/verfassungswidrig-uberschiessend-nicht-praktikabel-mehr-kritik-an-neusiedlersee-sperre>.

3 burgenland.ORF.at – online: *Verfassungsjurist: „See-Verordnung unzulässig“*, 17. April 2020. Link: <https://burgenland.orf.at/stories/3044474/>.

4 ebda.

5 ebda.

begründet. Stellvertretend dafür wird dogmatisch eine Verletzung des verfassungsrechtlich geforderten Sachlichkeits- und Gleichheitsgebotes unterstellt, deren Heilung in der Seeaussperrung aller, auch jener die dort wohnen, bestanden hätte, oder der Auszählung weniger Zutrittsberechtigter aus den herbeiströmenden Massen, um dem Gleichheitsgebot Genüge zu tun. Da drängt sich wohl eher der Verdacht des Seeneides der Auswärtigen auf all jene auf, die dort wohnen und den See genießen können, ohne Gefahr zu laufen, sich mit dem Unsichtbaren zu infizieren, das in den von überall her heranströmenden Menschenmassen einen guten Nährboden und ein bestens geeignetes Transportmittel findet. Unbestreitbar, der Neusieder See ist ein Anziehungsmagnet! Die Magnetkraft bleibt! Der Weg dorthin versperrt! Katastrophe! Da bricht der Seeneid aus.

Zudem findet Heinz Mayer laut APA Mitteilung, dass die Neusiedler Seeverordnung auch deshalb nicht verfassungskonform sein könne, weil: „Es könnte immerhin auch sein, dass Ortsansässige nicht in die Seebäder wollen und Menschen, die weiter weg wohnen, wollen, dürfen aber nicht.“ Nicht erwähnt werden all jene Österreicher die auch dorthin wollen, aber nicht können, weil sie die wirtschaftlichen Mittel dazu nicht haben oder anderes mehr. Worin sollte darin ein Verstoß gegen das Gleichheits- oder Gleichbehandlungsgebot zu erkennen sein? Dass das burgenländische Wohnsitzkriterium sowohl Haupt- wie auch Zweitwohnsitz zulässt wird nicht erwähnt, ebensowenig wie die Ausnahmeregelung über Antragstellung im besonderen Fall und die Befristung der Verordnung. Dem Verfassungsrechtsprofessor Heinz Mayer gelingt es nicht, zu zeigen, dass das Wohnsitzkriterium in der gegenwärtigen Pandemiegefahrenlage unsachlich sei oder eine unsachliche Unterscheidung zwischen den außerhalb und innerhalb der 15 km Zone Wohnhaften beinhalte. Das sind Millionen gegen die wenigen Ansässigen. Der Anlass für die Seeverordnung war nämlich, dass zahlreiche Österreicher unmittelbar nach der Lockerung der Covid-19-Beschränkungen an das „Meer der Wiener“ flüchteten, sodass es dort zu Menschenmassen kam.⁶

Der Verfassungsrechtsprofessor Heinz Mayer irrt sich mit seiner gewissenlos behaupteten und faktenfremden Feststellung einer Verfassungswidrigkeit ebenso grob wie eindeutig! Bei genauer Betrachtung der komplexen Sachlage lässt sich nämlich feststellen, dass nicht nur einzige

⁶ Heute: *Neusiedler See-Sperre ist laut Jurist unzulässig*, in: Heute – online, 17. April 2020. Link: <https://www.heute.at/s/neusiedler-see-sperre-ist-laut-jurist-unzulassig-44505802>.

Verfassungsnorm verletzt, sondern im Sinne der österreichischen Bundesverfassung vom burgenländischen Landeshauptmann äußerst gewissenhaft und vorbildhaft gehandelt wurde. Dies ist selbstverständlich zu begründen.

Mit der Covid-19-Pandemie realisierte sich in Österreich ein in vielerlei Hinsicht existenzbedrohender Katastrophenzustand. Ein Notstand von unabsehbarem Ausmaße, der nicht nur die Gesundheit und das Leben der Bürger bedroht, sondern letztlich auch den Staat selbst, und zwar aufgrund der absehbaren Folgen der Pandemie: Wirtschafts- und Finanznotstände wegen des Ausfalls der Steuereinnahmen und finanzieller Hilfsverpflichtungen, erhöhte Arbeitslosigkeit und damit verbundenen sozialen Notständen usw. Zu Recht führt Friedrich Koja unter Berufung auf Hans-Ernst Folz aus, dass „nicht nur Krieg, Verfassungsnotstand, Beamtenstreik und Aufruhr, sondern auch Wirtschafts- und Finanznotstände, ausgedehnte Arbeitskonflikte, Epidemien und Naturkatastrophen“⁷ typische Gefahrensituationen für einen Staat darstellen. Noch kann Österreich seine Beamten bezahlen, die Gemeinden tun sich wegen der fehlenden Steuereinnahmen aus den Arbeitsausfällen schon schwerer, der Eintritt sozialer Krisen und eines sozialen Notstandes ist absehbar. Die Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie ist demnach oberstes Gebot, insbesondere wegen des Fehlens einer optimalen Therapie.

Der Staat Österreich befindet sich in einem Staatsnotstand aufgrund der Covid-19 Pandemie, die EU befindet sich in einem Europäischen Notstand. Es gilt diesem Notstand zu seiner Bewältigung zielführend entgegenzutreten. Das führt zu Frage danach, wer dafür zuständig ist. Im Gegensatz zu unseren Nachbarstaaten verfügt Österreich über keine Notstandsverfassung, die eben im Gegensatz zum Normalfall, dann anzuwenden wäre, wenn der Staatsnotfall eintritt. Die gegenwärtig rechtliche Situation ist, wie Mathias Fister die diesbezügliche Feststellung von Friedrich Koja wiedergibt, dass „die notstandsrechtlichen Vorschriften in der österreichischen Bundesverfassung so dünn gesät sind, dass man – um eine Krise zu meistern und 'den Staat zu retten' – im Ernstfall wohl den Schritt in die Illegalität tun müsste“.⁸ So lassen sich in der österreichischen Bundesverfassung keine notstandsrechtlichen Ermächtigungsnormen für die Verfassungsgesetzgebung finden, wohl jedoch

7 Friedrich Koja: *Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff*, Salzburg: Universitätsverlag Pustet, 1979, S. 20. Vgl. auch Hans-Ernst Folz: *Staatsnotstand und Notstandsrecht*, Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag KG, 1962, S. 28 – 30.

8 Mathias Fister: *Staatsnotstand in Österreich*, in: *Notstand und Notstandsrecht*, hrsg. von Andrej Zwitter, Baden-Baden: Nomos 2012, S. 160 – 196; diese Stelle S. 160.

ist ein unsystematischer und inhaltlich sehr lückenhafter Komplex notstandsrechtlicher Normen vorhanden, wie dies auch Felix Ermacora⁹ feststellte. Wie von Friedrich Koja bereits im Jahre 1979 festgestellt, folgt daraus für die Krisenbewältigungsverantwortlichen Folgendes: „Dieser [rechtliche] Sachverhalt macht nicht nur die Auffindung und Zusammenschau schwierig; es dürfte auch – weil weder Lückenlosigkeit noch zwingende Systematik gegeben sind – die Bewältigung mancher Notstandssituation erschweren.“¹⁰ Seit einundvierzig Jahren machte sich in Österreich kein Verfassungsrechtsglehrter, -beamter oder -richter die Mühe, diese Problemlage vor dem Eintritt einer Katastrophe zu beheben. Sie alle, sie haben gemütlich in ihren gepolsterten Stühlen die gravierende Problemlage verschlafen. Offenkundig auch der Verfassungsrechtsprofessor Heinz Mayer. Das wäre noch immer kein Problem, wenn er das offen ausspräche: Da kenne ich mich nicht aus! Das interessierte mich noch nie! Stattdessen unterstellt er unter Ausnutzung seiner Beamten- und Professorenstellung dem burgenländischen Landeshauptmann Hans Peter Doskozil die Begehung einer Verfassungswidrigkeit. Das ist nicht nur peinlich, sondern wissenschaftliches Fehlverhalten.

Zurück zu dem zu klärenden Sachverhalt. Österreich befindet sich wegen der Covid-19 Pandemie in einem Notstand – einem Staatsnotstand. Der Neusiedler See ist ein Wunschziel vieler Bürger aus der Millionenmetropole und Umgebung, nachdem die Ausgangs- und Bewegungsbeschränkungen gemäß Covid-19 Bundesgesetz mit 14. April 2020 gelockert wurden. Die wiedererlangte „Freiheit“ ruft. Endlich! Das dachten sich nicht nur ein paar Bürger, sondern gleichzeitig einige Millionen. Ein Flug auf die Bahamas oder auf irgendeine andere schöne Insel, an die Adria? Geht nicht! Über die Staatsgrenze hinaus in ein anderes Land? Geht auch kaum! Also, wohin? Regional böte sich vieles an, wenn nicht der Neusiedler See riefe. Das ist plausibel. Der Neusiedlersee ist zwar kein Veranstaltungsort, so wie beispielsweise ein Jazzkonzert oder ein Fußballspiel und ähnliches mehr, also eine Veranstaltung, die wegen der hohen Teilnehmerzahlen nicht stattfinden darf, kann jedoch als analoger Fall beurteilt werden. Bei den erwähnten Veranstaltungen kommen Massen von Leuten gezielt aufgrund der Veranstaltung, für das sie vorab ein Ticket kauften, zusammen. Für den Neusiedler See ist keine Veranstaltung ausgeschrieben, kein Ticket vorab zu kaufen, denn da kann

9 Felix Ermacora: *Österreichische Verfassungslehre*, Wien [u.a.]: Braumüller, 1979, S. 409.

10 Friedrich Koja: *Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff*, Salzburg: Universitätsverlag Pustet, 1979, S. 48.

jeder einfach so hinfahren und je nach Interesse aktiv werden. Wenn sich jedoch eine Masse von Menschen plötzlich dorthin auf den Weg macht, natürlich unabgesprochen, so lässt diese Menschenmasse genau die Gegebenheiten der sozialen Nähe entstehen, die das Virus für seine Übertragung vorzüglich nützt. Das ist für Großveranstaltungen: Es ist ein Paradies für die Virenverbreitung.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen: Hat die burgenländische Neusiedler Seeverordnung wirklich eine unsachliche Grundlage? Ist sie auch nur irgendwie feststellbar verfassungswidrig? Die biologischen, psychischen, geographischen und sozialen Fakten sind: (1) Die Übertragungsmechanismen des Covid-19 sind von Mensch zu Mensch und vielen möglichen Zwischenstationen wie Oberflächen, was aus den hohen Infektionsraten zu schließen ist. (2) Auch Covid-19-Träger ohne Krankheitssymptome sind ansteckend. (3) Der Ausbreitungsvorbeugungshausarrest vom 17. März bis zum 13. April 2020 bewirkte eine Abflachung der Covid-19-Ausbreitungsquote, wie prognostisch erwartet. (4) Psychisch tat sich durch die Ausgangsbeschränkungen in der Bevölkerung ein Freiluftdefizit auf, das auf Ausgleich aus ist. (5) Geographisch ist Burgenland mit dem Anziehungsmagneten Neusiedler See für die Millionenstadt Wien und die Österreicher leicht erreichbar. Zudem ist die Gegend ein bislang vom Covid-19 weitgehend verschont gebliebenes Bundesland. (6) Sportsoziologisch ist der Neusiedler See ebenso ein Anziehungsmagnet: Schwimmen, Bootfahren und anderes mehr und Segeln! Die Segelboote der Sportler und Wiener warten auf eine Inbetriebnahme. (7) Infektionssoziologisch ist mit Bezug auf die Ausbreitung des Covid-19 nach der Lockerung der Beschränkung prognostisch zu erwarten, dass die Infektionskurve unter Berücksichtigung der Inkubationszeit von sieben bis vierzehn Tagen wieder ansteigt, umso rascher vor allem dann, wenn große Menschenmassen zusammenkommen; auch wenn diese dies unabgesprochen machen. (8) Nach der Lockerung der Beschränkung durch das Covid-19 Bundesgesetz wäre dieser Fall in Form einer „ungeplanten und unabgesprochenen Massenveranstaltung“ am Neusiedler See eingetreten. Für Massenveranstaltungen gab es jedoch noch keine Lockerung, sodass diese nach wie vor verboten sind. „Ungeplante und unabgesprochene Massenveranstaltungen“ werden im Covid-19 nicht erwähnt und stellen somit eine unbeabsichtigte Lücke des Covid-19 Bundesgesetzes dar.

Genau diese Gesetzeslücke wird für den eigenen Geltungsbereich durch die burgenländische Neusiedler Seeverordnung behoben und ergänzt das Covid-19 Bundesgesetz im Analogieschluss.

Heinz Mayers Lösungsvorschlag, dass eine Zahlbeschränkung zum Ziel geführt hätte, ist deshalb sachlich verfehlt, weil die Auswahl einer kleinen Zahl von Zutrittsberechtigten aus einer Menschenmasse voraussetzt, dass man diese zuerst anreisen und zusammenkommen lässt. Analog zu einem Fußballspiel dürften Tausende zum Stadion kommen, jedoch nur ein paar dürften es dann betreten, während die Masse abgewiesen werden müsste. Man stelle sich das vor! Ohne die burgenländische Seeverordnung hätten Menschen massenhaft und unkontrollierbar das Neusiedler Seegebiet aufgesucht, ohne sich der nach wie vor bestehenden Covid-19 Gefahr bewusst zu sein. Als solche stellen sie eine Gesundheits- und Lebensgefährdung für die dort ansässige Bevölkerung dar, die eine unabsehbare Tragweite in sich trägt, wie dies bereits aus anderen Teilen Österreichs und der Welt nur zu gut bekannt ist. Zur Beurteilung der Sachlichkeit der Entscheidungskriterien des burgenländischen Landeshauptmannes sind sämtliche der oben genannten Fakten zu berücksichtigen. Dass diese in der Verordnung nicht explizite genannt werden, stellt keinen Mangel dar, da die Vorüberlegungen zwar in die Begründung eingehen, nicht jedoch in den Gesetzestext selbst. Die biologischen beziehungsweise medizinischen Fakten mit Bezug auf die Pathogenität des Covid-19 und die daraus resultierenden Prognosen zusammen mit den sozialpsychologischen Fakten mit Bezug auf das Bevölkerungsverhalten – sowohl für die zu schützende Bevölkerungsgruppe als auch für die gefährdende Bevölkerungsgruppe – erfüllen das Sachlichkeitskriterium vollkommen.

Heinz Mayers Vorschlag, dass der Verfassung Genüge getan wäre, wenn alle, also auch die ortsansässig nicht Covid-19 infizierte Bevölkerung von ihrem ortsgebundenen See, dem Neusiedler See, ausgesperrt werden würde, kann als nichts anderes als eine verfassungswidrige Forderung von Seeneidern beurteilt werden.

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten: Rechtlich stützt sich die burgenländische Neusiedler-See-Verordnung korrekt auf das eingangs bezeichnete Covid-19 Bundesgesetz, dessen Verfassungstreue als gegeben anzusehen ist. Dieses weist jedoch unplanmäßige Gesetzeslücken auf, wie beispielsweise eine Regelung für „ungeplante und unabgesprochene Massenveranstaltungen“ im Freizeitparadies Neusiedler See – ein Analogiefall zu Massenveranstaltungen, weshalb für den

eigenen Wirkungsbereich eine entsprechende Verordnung durch den burgenländischen Landeshauptmann zu erlassen war. Das ist eindeutig als ein verfassungstreuer Verordnungsakt zu beurteilen. Ein gegenteiliger Befund wird nicht festgestellt werden können, da ja Österreich keine Notstandsverfassung besitzt und gezwungen ist, sich im Notfall so gut es geht zu behelfen, und zwar unter Aufrufung von überpositivem Recht, das ist das Recht auf Leben und gesundheitliche Unversehrtheit als höchstes menschliches Gut. Dass die abstrakten Regelungen in den europäischen Grundrechtecharten für den konkreten Fall nichts hergeben, außer dass sie im Notfall nicht gelten, wird durch die verfassungsrechtliche Beurteilung – eindeutige Fehlbeurteilung – durch Heinz Mayer mehr als evident.

Die burgenländische Neusiedler-Seeverordnung zeigt genau das vor, was von gewissenhaften Verantwortlichen erwartet wird: Selbstständiges Erfassen einer komplexen Problemlage und entsprechendes Handeln – in Übereinstimmung mit der Verfassung. Also, nicht abwarten bis von oben ein verfassungs(v)erkennender Befehl zum Lebenretten kommt, irgendwann dann, dann, wenn ... wenn ... Österreich hat keine Notstandsverfassung, sondern stellt nur ein sehr lückenhaftes, unsystematisches und verstreutes Bilderwerk an Normen für die Bewältigung von Katastrophenfällen zur Verfügung, für die Pandemie Covid-19 so gut wie nichts!

Kontakt:

Mag.Dr.phil. Josephine Papst

Philosophin und Wissenschaftstheoretikerin

indexicals – Centrum für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Philosophie der Kunst

Alserbachstraße 5/12

1090 Wien

E-Mail: josephine.papst@indexicals.ac.at

Homepage: <http://www.indexicals.ac.at>